

§ 3 *Aufgaben*

¹ Den Gemeinden obliegt die Ortsplanung.

² Die regionalen Entwicklungsträger koordinieren raumwirksame Tätigkeiten der Gemeinden auf regionaler Ebene bei Bedarf mit regionalen Teilrichtplänen und weiteren Planungen und Konzepten und stimmen diese aufeinander ab. Sie richten sich dabei nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans. In Absprache mit den Gemeinden oder dem Kanton können sie weitere Aufgaben übernehmen. Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Verbindlichkeit einzelner Inhalte der weiteren Planungen und Konzepte in der Verordnung.

³ Die Gemeinden gehören für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten einem regionalen Entwicklungsträger oder einer entsprechenden regionalen Organisation an, die sich mit Fragen der Raumentwicklung und Raumplanung befasst. Der Regierungsrat kann eine Gemeinde zum Beitritt verpflichten.

⁴ Der Kanton erarbeitet die Grundlagen der kantonalen Richtplanung und erstellt den kantonalen Richtplan nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Er koordiniert die regionalen und kommunalen Planungen und Konzepte, soweit es aus kantonaler Sicht nötig ist.

Erläuterungen

Absatz 2

Mit der Bildung von regionalen Entwicklungsträgern (RET) wurden starke Strukturen für eine effiziente Abwicklung von Raumentwicklungsaufgaben, für die notwendige gemeindeübergreifende Abstimmung und Koordination sowie für die erfolgreiche Positionierung im Standortwettbewerb der Regionen geschaffen. Die RET bündeln über die eigentlichen raumplanerischen Tätigkeiten hinaus verschiedene Formen überkommunaler Zusammenarbeit. Im Vordergrund stehen:

- Strategie und Abstimmung der regionalen Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung,
- Bestimmung von regionalen Entwicklungsschwerpunkten, namentlich in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Erholung, Kultur,
- Umsetzung der Neuen Regionalpolitik des Bundes und der kantonalen Regionalpolitik,
- Koordination von Ver- und Entsorgungsanlagen von überkommunaler Bedeutung,
- Erarbeitung und Abstimmung von regionalen Freizeit- und Tourismuskonzepten sowie Koordination von Sport- und Freizeitanlagen,
- Koordination von ökologischen Aufwertungen sowie allfällige Prüfung von Parks von nationaler Bedeutung,
- Regionalmarketing.

	<p>Die für die Raumplanung und die Raumentwicklung wichtigsten Fälle, bei denen RET überkommunal koordinierende Aufgaben zu übernehmen haben, sind in Absatz 2 erwähnt. In Absprache mit den Gemeinden oder dem Kanton können die RET weitere raumwirksame Aufgaben übernehmen, auch wenn dies der kantonale Richtplan nicht ausdrücklich vorgibt und dafür auch nicht unmittelbar ein überkommunaler Abstimmungsbedarf besteht. Um der Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten auf regionaler Ebene das nötige Gewicht zu geben, ist es möglich, dass einzelne Planungen (regionale Teilrichtpläne) oder sonst Inhalte von Planungen und Konzepten der RET für die Gemeinden bindend sind. Soweit solche Festlegungen nicht Gegenstand von regionalen Teilrichtplänen sind, zu denen sich in § 8 PBG die entsprechenden Bestimmungen zur Zuständigkeit, zum Verfahren und zur Verbindlichkeit finden, werden Verfahren und Verbindlichkeit in der PBV geregelt (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 21 f., in: KR 2013, S. 527 f.).</p> <p><u>Absatz 4</u></p> <p>In Absatz 4 werden - anstelle der früheren Regional- und Ortsplanungen - die regionalen und kommunalen Planungen und Konzepte erwähnt. Regionale Teilrichtpläne einerseits und vor allem auch Konzepte andererseits, beide mit einer themenbezogenen Ausrichtung und spezifischen Handlungsschwerpunkten, sollen die raumplanerische Weiterentwicklung steuern. Damit wird den zunehmend dynamischen räumlichen Prozessen Rechnung getragen, kann doch mit regionalen Teilrichtplänen und Konzepten flexibel und effizient auf neue Herausforderungen reagiert werden (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 22, in: KR 2013, S. 528).</p>
PBV	<p>– § 10 [Regionale Entwicklungsträger]</p> <p>Gemäss § 3 Absatz 2 PBG (vgl. Erläuterungen zu §§ 1a und 3 PBG) sollen die RET einzelne Inhalte ihrer Planungen und Konzepte für die Gemeinden verbindlich erklären können. Dafür wird ein entsprechender Beschluss des obersten Organs des RET (Delegiertenversammlung, Generalversammlung) erforderlich sein. Dieser kann zum Beispiel vorsehen, dass die Gemeinden die bestimmten Planungs- oder Konzeptinhalte in kommunalen Richtplänen, welche die betroffenen Gemeinden aufeinander abgestimmt erlassen, zu verankern oder unmittelbar in ihren Nutzungsordnungen umzusetzen haben. Denkbar sind aber auch Vorgaben für die weiteren raumwirksamen Tätigkeiten (Baubewilligungen usw.) der Gemeinden (vgl. Abs. 1). Sollen die Gemeinden verpflichtet werden, einzelne Inhalte der Planungen und Konzepte der RET bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten (Planungen, Bewilligungen usw.) umzusetzen, ist es zwingend erforderlich, die Haltung des Kantons zu diesen Planungs- und Konzeptinhalten zu kennen. Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Gemeinden bei ihrem weiteren Handeln im Sinn der verbindlichen Vorgaben der RET, wo erforderlich, von der Zustimmung des Kantons ausgehen können (Abs. 2).</p>
Urteile	–

<i>Hinweise</i>	– Arbeitshilfe Kommunales Siedlungsleitbild https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp
<i>Verweise</i>	– Kantonaler Richtplan (R2 Regionale Entwicklungsträger) https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–